

Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Bezirksgerichts Küssnacht

0. Begriffserklärungen

- BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013) [SR 101];
- JG = Justizgesetz (des Kantons Schwyz) vom 18. November 2009 (Stand am 1. Januar 2014) [SRSZ 231.110].

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Als Richter wählbar sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen (vgl. § 34 Abs. 1 JG).
- Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen mit Richter- oder Gerichtsschreiberfunktion angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (= Unvereinbarkeit in der Person; vgl. § 35 JG). Die Richter sowie die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einer Strafverfolgungsbehörde oder der oberen Gerichtsinstanz angehören (= Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit; vgl. § 36 Abs. 1 JG).
- Ein Gerichtsmitglied muss **unabhängig und unparteiisch** sein (vgl. Art. 30 Abs. 1 BV; § 7 Abs. 1 JG). Es darf auch durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.
- Richterinnen und Richter müssen darauf achten, ihre Tätigkeit ohne Übereifer oder gar Zorn anzugehen. Sie müssen stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren.
- **Ausgewogenheit und Sachlichkeit** gehören zu den besonderen Merkmalen. Richterinnen und Richter haben den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Persönlichkeits-, Sozial- und Fachkompetenz sind beim Richter unabdingbar.
- **Verfügbarkeit:** Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) kann es ausnahmsweise auch solche geben, die unter Umständen relativ kurzfristig wahrgenommen werden müssen. Im Krankheits-, Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfall können indes meistens Ersatzrichter/innen eingesetzt werden.
- **Aktenstudium:** Vor einer Gerichtssitzung werden auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit teils umfangreichen Aktendossiers bedient. Richterinnen und Richter müssen bereit sein, vorgängig der Sitzung die Akten zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen.

2. Besondere Voraussetzungen

- Das Gericht sollte **gemischt zusammengesetzt** sein. Vorab bedeutet dies, dass zum einen **beide Geschlechter** angemessen im Gericht vertreten sind und dass zum andern eine gute **altersmässige Durchmischung** des Richterkollegiums mit Richterinnen und Richtern, die jedoch über eine gewisse **Lebenserfahrung** verfügen sollten, angestrebt wird.
- Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen hat gegenüber einem Gericht, welches ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und juristische Kompetenz im Gericht vertreten sind. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch **Fachwissen** aus diversen Berufen ins Gericht eingebracht. Dies erlaubt es allenfalls, die Zahl der erforderlichen Gerichtsgutachten tiefer zu halten, und zudem werden damit der Zugang zu und die Interpretation von Gerichtsakten erleichtert. Nicht zuletzt darf man sich von einer gemischten Zusammensetzung erhoffen, dass die Rechtsprechung eine gewisse „Bodenhaftung“ bewahrt.
- Damit diese Vorteile gegenüber einem ausschliesslich mit Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommen, sind die Wahlorgane bzw. ihre vorbereitenden Instanzen gefordert, Persönlichkeiten als Richter und Richterinnen auszuwählen, welche die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie vorzugsweise berufliche Kenntnisse aus jenen Bereichen mitbringen, welche Materien betreffen, mit denen sich das Gericht häufig zu befassen hat. § 34 Abs. 3 JG hält denn auch fest, dass die Richter über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sollen, welche für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind. Es geht dabei (unter anderem) um folgende Berufsrichtungen:
 - Baufachleute (Ingenieure und Architekten);
 - Personen aus der Landwirtschaft;
 - Personen aus dem Rechts-, Finanz-, Versicherungs-, Rechnungs-, Inkasso- und Treuhandwesen;
 - Personen aus Personal-, Informatik- und Sozialberufen;
 - Personen aus Handwerksberufen;
 - Personen aus Gesundheitswesen (Ärzte, etc.).

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Richters gut erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

Eine ungenügende Berücksichtigung der für die Zivil- und Strafrechtspflege wichtigsten Berufsgruppen, aber auch eine unausgewogene Vertretung der Geschlechter könnten das Laien- oder besser das Fachrichtertum bzw. das Funktionieren des Gerichts längerfristig ernsthaft in Frage stellen.

3. Zeitliche Beanspruchung

- Das Bezirksgericht Küssnacht erhält jeweils im Gerichtskalender, welcher jedes Jahr ca. Ende Oktober im Amtsblatt des Kantons Schwyz für das folgende Amtsjahr publiziert wird, in der Regel (für die Durchführung von Gesamtgerichtssitzungen) rund 18 Sitzungstage zugeteilt, was im Durchschnitt pro Monat etwa 1,5 Sitzungstage ergibt. Allerdings hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten 10 Jahre gezeigt, dass bei weitem nicht alle diese zugeteilten Sitzungstage für Verhandlungen und/oder für Urteilsberatungen tatsächlich auch benötigt werden; erfahrungsgemäss dürften zwischen 4 und 6 Sitzungstage (oder auch Sitzungshalb-

tage) ausreichen. Die beiden per 01.01.2011 in Kraft getretenen neuen eidgenössischen Prozessordnungen, d.h. die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Strafprozessordnung (StPO), welche vermehrt einzelrichterliche Befugnisse statuieren, haben bislang sogar eher weniger Sitzungstage des Gesamtgerichts erforderlich gemacht.

- Eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter wird aufgeboten, wenn eine/r der ordentlichen Richter/in/nen verhindert ist, d.h. in der Regel im Krankheits- oder Abwesenheitsfall oder im Falle des Ausstandes oder der Ablehnung eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichtes. Dies, – in Verbindung mit der durchwegs erlebten Disziplin der bisherigen ordentlichen Richterinnen und Richter –, hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im Zuge ihrer vierjährigen Amtsperiode mitunter (leider) nicht allzu viele Einsätze erhalten konnten. Bei den Aufgeboten für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter wird jedoch seitens der Gerichtsleistung Wert darauf gelegt und angestrebt, dass möglichst jede Ersatzrichterin bzw. möglichst jeder Ersatzrichter wenigstens turnusgemäss zum Einsatz als Mitglied des Gerichtskollegiums kommt, sofern sie bzw. er sich für den fraglichen Termin verfügbar machen kann.

4. Entlöhnung / Besoldung / Aufwandentschädigung

- Die Laienrichter werden für jeden Sitzungshalbtag bzw. Sitzungstag, an dem sie amten, mit einem – an den Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik geknüpften – Sitzungsgeld von Fr. 113.00 pro Sitzungshalbtag bzw. Fr. 226.00 pro Sitzungstag entschädigt (Stand: Amtsjahr 2013). Grundsätzlich ist darin auch das Entgelt für die Vorbereitung (Aktstudium, etc.) eingeschlossen. Für die Vorbereitung komplexer Fälle und/oder das Studium von besonders umfangreichen Akten kann der Präsident aussergewöhnlich einen zusätzlichen Betrag als ausserordentliche Aufwandentschädigung resp. Entlöhnung für die aufgebotenen Laienrichter (ordentliche Richter und/oder Ersatzrichter) festlegen.

5. Aufgabenbereich / weitere Informationen

- Das Bezirksgericht Küssnacht ist im Bezirk Küssnacht zuständig in Zivilsachen bei Streitigkeiten über Fr. 30'000.00 und in Strafsachen im Wesentlichen bei Straftaten mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsentzug.
- Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Bezirksgerichts Küssnacht finden sich im Justizgesetz (JG; SRSZ 231.110, insbesondere unter den §§ 29, 31 und 32, 34 ff. JG).
- Interessentinnen und Interessenten für eine Kandidatur können sich für weitere Informationen jederzeit an die Gerichtsleitung, d.h. den Bezirksgerichtspräsidenten, lic. iur. Benno Neidhart, oder den/die Gerichtsschreiber/in des Bezirksgerichts Küssnacht, lic. iur. Cornelia In Albon und lic. iur. Peter Nowak, wenden (Tel.Nr. der Bezirksgerichtskanzlei: 041 854 02 10). Diskretion wird zugesichert.

Küssnacht am Rigi, im Januar 2014

BEZIRKSGERICHT KÜSSNACHT

Der Gerichtspräsident

lic. iur. Benno Neidhart